

Betreff Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Grundschulbereich ab Schuljahr 2026 - Bericht Bau und Förderprogramm

Dezernat/e III / 40

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Maßnahmenliste

Anlagen nichtöffentlich

nöff Anlage 2:
Förderprogramm Sammlung Maßnahmenliste

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit dieser Sitzungsvorlage wird über den Sachstand zu den baulichen Maßnahmen in den Grundschulen informiert, die erforderlich sind, um die notwendigen Räume für einen ganztägigen Schulbetrieb vorzuhalten und über die Höhe der zu erwartenden Förderung aus dem Ganztagsprogramm des Bundes und Landes Hessen. Weiterhin soll der zu leistende 15% ige Eigenanteil der LHW als Schulträger genehmigt werden.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1.1 mit Beschluss Nr. 0245 zur Sitzungsvorlage 20-V-51-0018 des Amtes für Soziale Arbeit, Dezernat III/40 beauftragt wurde, in Abstimmung mit Dezernat VI/51 eine Bestandsaufnahme auf Basis des Musterraumprogrammes der baulichen Notwendigkeiten zu fertigen, um die räumlichen Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch zu erfüllen.
 - 1.1.2 weiterhin die baulich notwendigen Maßnahmen mit einem noch zu entwickelnden gemeinsamen Kriterienkatalog von Dezernat III/40 und Dezernat VI/51 zu priorisieren sind und
 - 1.1.3 nach der Bestandsaufnahme und Priorisierung Planungen durchzuführen sind, um die Maßnahmen mit Kosten zu hinterlegen.
 - 1.2 zwischenzeitlich eine Prioritätenliste erarbeitet wurde (Anlage 1), wobei innerhalb der zugeordneten Priorität (rot, gelb oder grün) alle Schulen gleichrangig sind.
 - 1.3 viele Projekte bei 40 vorangetrieben wurden, jedoch die Kapazitäten durch den Ausfall von 3 Vollzeitäquivalente (VZÄ) seit August 2022 bzw. Februar 2023 nicht ausreichen, alle erforderlichen Maßnahmen voranzutreiben.
 - 1.4 an 14 Grundschulen und einer Förderschule mit Grundschulzweig die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für den Mittagstisch bis 2026 baulich nicht geschaffen werden.
 - 1.5 für diese Schulen einzeln zu prüfen ist, ob und welche Zwischenlösungen gefunden werden müssen, um ausreichende Plätze für den Mittagstisch anzubieten.
 - 1.6 das Musterraumprogramm die räumliche Ideallösung abbildet, das bei Neubauten angewendet wird. Bei Bestandsschulen soll es möglichst umgesetzt werden, ist aber aufgrund räumlicher Gegebenheiten nicht immer möglich.
 - 1.7 die Schulen damit verstärkt aufgefordert sein werden, die Räume im Ganztagsbetrieb multifunktional einzusetzen.
 - 1.8 Schulen, an denen bauliche Lösungen für den Mittagstisch erforderlich sind, ganzheitlich zur Erfüllung des Musterraumprogrammes betrachtet werden und damit größere Baumaßnahmen erforderlich werden können, die auch entsprechenden zeitlichen Vorlauf und finanzieller Mittel bedürfen.
 - 1.9 die Stadtentwicklung und damit verbundene Ausweitung der Schülerzahlen Baumaßnahmen an den Schulen erfordern, die Priorität haben, um die Schulplätze sicherzustellen und hierbei das Musterraumprogramm und damit auch der notwendige Raum für den Mittagstisch berücksichtigt werden.

- 1.10 seit Oktober 2023 die Förderrichtlinien für die Förderung der Maßnahmen zum Ganztagsausbau veröffentlicht sind.
- 1.11 nur Maßnahmen gefördert werden, wenn die betroffene Schule zum Schuljahr 2026 / 2027 rechtsanspruchserfüllenden Ganzttag über den Pakt für den Ganzttag, Profil 1, 2 oder 3 anbietet und die Maßnahme bis 31.12.2027 abgeschlossen sein wird.
- 1.12 mit der Sitzungsvorlage 23-V-51-0047 - Rechtsanspruch Ganzttag in Schulentwicklungsplanung des Amtes für Soziale Arbeit Beschluss Nr. 0629 vom 20.12.2023 festgelegt wurde, dass Dezernat III eine zeitnahe Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs einbringt, mit der explizit die Entwicklung aller Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig in die Profile 2 oder 3 oder in den Pakt für den Ganzttag spätestens zum Schuljahr 2026/27 festgeschrieben werden.
- 1.13 nur die Maßnahmen zum Förderprogramm angemeldet werden können, die bis 31.12.2027 abgeschlossen sein werden und damit viele anstehende Maßnahmen für das Förderprogramm nicht berücksichtigt werden können, da diese zeitlich nicht in der gesetzten Frist umsetzbar sind.
- 1.14 auch Maßnahmen zum Förderprogramm mit Blick auf die Festsetzung im Schulentwicklungsplan angemeldet werden sollen, auch wenn die Schulen bisher kein Profil oder den Pakt beantragt haben. Mit der Teilfortschreibung und Festsetzung über den Schulentwicklungsplan ist nicht ausgeschlossen, dass Schulen sich im Rahmen der Anhörung gemäß § 15 des HSchulG gegen die Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten aussprechen und in diesem Fall die Schulaufsichtsbehörde laut Gesetz nach Möglichkeit auf ein Einvernehmen aller Beteiligten hinwirken soll. Scheitert dies, besteht das Risiko, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind und damit beantragte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.
- 1.15 die Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Förderprogramm einen Betrag in Höhe von 11.058.291 Euro zugewiesen bekommen hat und die Anträge bis 31.12.2024 gestellt sein müssen. Davon entfallen 9.106.828 Euro auf Bundes- und 1.951.463 Euro auf Landesmittel.
- 1.16 die Förderung anteilig in Höhe von 85% der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt und 15 % der Kosten als Eigenanteil von der LHW getragen werden müssen. Damit werden maximal Kosten in Höhe von 13.009.754,10 Euro gefördert und der Eigenanteil für die LHW beträgt 1.951.463,12 Euro.
- 1.17 die finanzielle Unterstützung durch Land und Bund in Form des angesprochenen „Investitionsprogramms Ganztagsausbau“ lässt aufgrund der verhältnismäßig geringen Förderhöhe und des geforderten kommunalen Eigenanteils in Höhe von 15 % keine ausreichende Beachtung des Konnexitätsprinzips erkennen.
- 1.18 allein mit dem jetzigen Förderprogramm durch den Schulträger erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen. Orientierend an Hochrechnungen des Wuppertaler Instituts, das von der Stadt Frankfurt zu dem Thema beauftragt wurde, müssen allein für bauliche Maßnahmen zur räumlichen Abbildung für den Ganztagsbetrieb Kosten in Höhe von rd. 43.000.000 Euro aufgewendet werden. Zuzüglich vorliegender Kostenschätzungen für Schulerweiterungen, die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergeben und die den notwendigen Raum für den Ganztagsbetrieb berücksichtigen, liegen bereits geschätzte bauliche Gesamtkosten von mindestens 200.000.000 Euro vor. Die Fördermittel sind von daher bei Weitem nicht ausreichend, um die baulichen Kosten abzudecken.
- 1.19 da es sich überwiegend um noch nicht begonnene Maßnahmen handelt, wird der Eigenanteil in den weiteren Bedarf 2025 ff. aufgenommen.
- 1.20 Stand heute, die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen zur Förderung beantragt werden sollen.
- 1.21 noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen definiert sind und nachträglich dazu berichtet wird.

- 1.22 aufgrund der Rahmenbedingungen zwar angestrebt, aber nicht zugesichert werden kann, dass die Zuweisung aus dem Förderprogramm voll ausgeschöpft wird.
- 1.23 für bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung des räumlichen Bedarfs für den Ganztagsbetrieb erhebliche kommunale Mittel aufgewendet werden müssen und die Zuweisung aus dem Förderprogramm das insgesamt erforderliche Budget bei weitem nicht abdecken wird. Eine Übersicht der notwendigen Kosten kann deshalb noch nicht verlässlich dargestellt werden, da sich die Kosten mit den konkreten Planungen entwickeln werden.

Beschlussfassung

1. Maßnahmen die über das Förderprogramm abgewickelt werden, werden bis zu einer Gesamthöhe von 13.009.754,10 Euro genehmigt. Erforderliche Einzelgenehmigungen in der Instandhaltung oder Investition sind davon unberührt.
2. Über die Verwendung der Mittel ist im Rahmen des Finanzberichtes zu berichten.

D Begründung

Maßgebliche Eckpunkte und Informationen wurden mit den Sitzungsvorlagen

- 20-V-51-0018 Rechtsanspruch auf Betreuung in Grundschulen ab 2025; Grundsatzvorlage und Vorbereitung der baulich notwendigen Maßnahmen und
- 23-V-51-0047 - Rechtsanspruch Ganztage in Schulentwicklungsplanung

erläutert und Beschlussfassungen dazu erfolgten.

Mit dieser Sitzungsvorlage soll ein Zwischenergebnis zu den baulichen Vorbereitungen vorgestellt werden.

Mit der SV 20-V-51-0018 wurde erläutert:

„In Abstimmung mit dem Amt für Soziale Arbeit wird sich das Schulamt vorrangig mit den Schulen befassen, die anhand der noch festzulegenden Kriterien zeitnah Bedarfe im Ganztage beanspruchen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage getroffen werden, welche baulichen Maßnahmen notwendig werden. Hierzu ist der Soll-Ist-Vergleich des Raumprogrammes notwendig und Bedarfe sind zu definieren. Zur Umsetzung der Bedarfe werden Machbarkeitsstudien erforderlich und anschließend konkrete Planungen. Mit den Planungen können Kostenbedarfe benannt werden. Diese Kosten wiederum werden je nach Umfang und Inhalt investiv oder als Instandhaltung abgebildet werden müssen.“

Zwischenzeitlich wurde eine Prioritätenliste auf der Grundlage des räumlichen Ist-Bestandes zum Soll-Zustand für den Mittagstisch erarbeitet, die der SV als Anlage beigefügt ist. Da das Angebot des Mittagstisches für 100 % der Schülerinnen und Schüler der maßgeblichste Punkt für den Ganztagsbetrieb darstellt, konzentriert sich der Blick für die Priorisierung darauf, ob die Flächenangebote hier ausreichen. Mit dem Einstieg in das Projekt an der jeweiligen Schule wird dann jedoch eine umfassende Aufgabenstellung für die komplette Abbildung der erforderlichen Flächen nach dem Musterraumprogramm vorgenommen. Damit ergeben sich in der Regel umfassende Baumaßnahmen über den Raumbedarf des Mittagstisches hinaus mit entsprechendem notwendigem zeitlichem Vorlauf.

Die Liste zeigt auf, an welchen Schulen bauliche Maßnahmen erforderlich sind und wie sich die Situation im Sommer 2026 mit dem Beginn des Rechtsanspruchs darstellen wird.

Rot Bauliche Umsetzung bis 2026/27 unrealistisch, Raumdefizit!

Gelb Baumaßnahmen in der Umsetzung, Abschluss bis 2026/27 wahrscheinlich

Grün Raumangebot, insbesondere Mittagessen, ausreichend in 2026/27

Viele Projekte wurden bei 40 vorangetrieben, jedoch reichten die Kapazitäten durch den Ausfall von 3 VZÄ seit August 2022 bzw. Februar 2023 nicht aus, alle erforderlichen Maßnahmen voranzutreiben, da laufende Bauprojekte die personellen Kapazitäten umfassend gebunden haben.

Seit 02.01.2024 konnte eine Stelle befristet besetzt werden, so dass einige Maßnahmen nun vorangetrieben werden können. 2 VZÄ sind weiterhin unbesetzt.

Schulen, die mit Schulbeginn voraussichtlich 2026/2027 noch nicht über die notwendigen Räumlichkeiten verfügen, müssen alle im Einzelfall betrachtet werden, um zu klären, ob und welche Interimslösungen maßgeblich für den Mittagstisch angeboten werden müssen. Die organisatorischen und voraussichtlich auch nicht zu vermeidenden baulichen Interimslösungen bedingen einen zusätzlichen hohen Aufwand in der Verwaltung und zusätzliche Kosten.

Ab Sommer 2026 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Sollte kein Platz angeboten werden können, haben die Eltern gegenüber dem Jugendhilfeträger ein Klagerecht.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden folgende 15 Schulen zum SJ 26/27 voraussichtlich baulich noch nicht fertiggestellt sein:

1. Geschwister-Scholl-Schule
2. Grundschule Sauerland
3. Riederbergschule
4. Carlo-Mierendorff-Schule
5. Krautgartenschule
6. Philipp-Reis-Schule
7. Robert-Schumann-Schule
8. Joseph-von-Eichendorff-Schule
9. Goetheschule
10. Grundschule Schelmengraben
11. Brüder-Grimm-Schule
12. Kohlheckschule
13. Ludwig-Beck-Schule
14. Justus-von-Liebig-Schule
15. Helen-Keller-Schule (Förderschule mit Grundschulzweig))

Förderprogramm

Auszug aus der Richtlinie:

„Das Land Hessen gewährt die Zuwendungen den in Nr. 3.1 genannten Trägern für Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Ganztagsbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter sowie für Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung, um sie bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung zu unterstützen.

Die Zuwendungen dienen der Förderung der Investitionstätigkeit im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Grundstufe (Primarstufe) einer allgemeinbildenden öffentlichen oder privaten Schule besuchen, soweit diese Investitionstätigkeit das Ziel verfolgt, die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote quantitativ oder qualitativ auszubauen.

Als „Platz“ im Sinne der Förderrichtlinie gilt jedes für ein Kind im Grundschulalter räumlich ausreichend vorgehaltene Angebot, das den folgenden Voraussetzungen einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht. Plätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen, solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, oder vom Ausbau räumlicher Kapazitäten profitieren.

...Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Maßnahmen können im Rahmen der festgelegten Kontingente bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.“

Der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden 11.058.291 Euro im Kontingent zugewiesen. Damit werden Maßnahmen mit einem Volumen von gesamt 13.009.754,10 Euro gefördert.

Der Eigenanteil von 15 % in Höhe 1.951.463,12 Euro ist aus dem Budget des Dezernates III/40 zu finanzieren und wird in die Liste der weiteren Bedarfe für den Haushalt 2025 ff aufgenommen.

Die Rahmenkriterien sind für die volle Inanspruchnahme der Förderung herausfordernd:

- Der Abschluss der Maßnahmen muss bis 31.12.2027 erfolgen. Dies ist sehr zeitkritisch.
- Als Fördervoraussetzung ist die vergaberechtskonforme Abwicklung der Projekte definiert. Während bei nicht geförderten Projekten die WiBau unterhalb des EU-Schwellenwerts mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vergabe hat und damit einen Zeitvorteil generieren kann, stehen diese im vorliegenden Zusammenhang nicht zur Verfügung.
- Zur Förderung angemeldete Einzelmaßnahmen müssen einen Umfang von mindestens 40.000 € haben. Damit ist das Bilden von „Töpfen“ für kleinere Maßnahmen, wie z.B. Spielgeräte für verschiedene Schulen, nicht möglich.

Mit der Anlage 2 werden Projekte dargestellt, für die eine Förderung erwartet werden kann. Die endgültige Zusammenstellung ist zum heutigen Stand noch nicht möglich. Die Antragstellung startet, sobald ausreichende Informationen wie Kosten und Zeitschiene so verlässlich wie möglich dies zulassen.

Es kann verlässlich ausgesagt werden, dass allein mit dem jetzigen Förderprogramm durch den Schulträger erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen. Orientierend an Hochrechnungen des Wuppertaler Instituts, das von der Stadt Frankfurt zu dem Thema beauftragt wurde, müssen allein für bauliche Maßnahmen zur räumlichen Abbildung für den Ganztagsbetrieb Kosten in Höhe von rd. 43.000.000 Euro aufgewendet werden. Zuzüglich vorliegender Kostenschätzungen für Schulerweiterungen, die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergeben und die den notwendigen Raum für den Ganztagsbetrieb berücksichtigen, liegen bereits geschätzte bauliche Gesamtkosten von mindestens 200.000.000 Euro vor. Die Fördermittel sind von daher bei Weitem nicht ausreichend, um die baulichen Kosten abzudecken.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Information der Gremien zum Sachstand der baulichen Maßnahmen für ein ausreichendes Raumangebot zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 sowie Freigabe des Budgets für den zu leistenden Eigenanteil.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)
entfällt

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtrat